

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2264
Urteil Nr. 135/2002 vom 25. September 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 15 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, M. Bossuyt, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil Nr. 99.152 vom 26. September 2001 in Sachen I. Colette und P. Roberti de Winghe gegen den Ständigen Ausschuß des Provinzialrates von Wallonisch-Brabant, dessen Ausfertigung am 8. Oktober 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 15 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, im Vergleich zu Artikel 15 des neuen Gemeindegesetzes, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er bei den Wahlen eine Vorrangsregelung bei Stimmengleichheit einführt, wodurch ein Kandidat, der ein vorheriges Amt im Sozialhilferat ausgeübt hat, anstatt eines Kandidaten, der sich nicht auf ein solches Amt berufen kann, gewählt werden kann, während die durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 eingeführte Regelung darauf abzielt, die demokratische Neubesetzung des Sozialhilferates zu gewährleisten und der oben angeführte Artikel 15 somit die verfolgte Zielsetzung mißachtet und auf eine angesichts dieser Zielsetzung unverhältnismäßige Art und Weise einem Kandidaten, der dieses Amt vorher ausgeübt hat, der Vorrang gegeben wird? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 15 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Die Artikel 12, 13, 14 und 15 dieses Gesetzes bestimmen:

« Art. 12. Die Wahl der Mitglieder des Sozialhilferates findet in öffentlicher Sitzung am dritten Montag nach der Einsetzung des Gemeinderates, der den Sozialhilferat zu wählen hat, statt. Wenn dieses Datum mit einem gesetzlichen Feiertag zusammenfällt, wird die Wahl auf den nächsten Werktag verlegt.

Art. 13. Für die Wahl der Mitglieder des Sozialhilferates verfügt jedes Gemeinderatsmitglied über eine Stimme, wenn weniger als vier Mitglieder zu wählen sind, über drei Stimmen, wenn vier oder fünf Mitglieder zu wählen sind, über vier Stimmen, wenn

sechs oder sieben Mitglieder zu wählen sind, über fünf Stimmen, wenn acht oder neun Mitglieder zu wählen sind, über sechs Stimmen, wenn zehn oder elf Mitglieder zu wählen sind, und über acht Stimmen, wenn zwölf oder mehr Mitglieder zu wählen sind.

Art. 14. Die Wahl der Mitglieder des Sozialhilferates erfolgt durch geheime Abstimmung und in einem einzigen Wahlgang.

Die Anzahl Stimmzettel, die jedes Gemeinderatsmitglied erhält, entspricht der Anzahl Stimmen, über die es verfügt. Auf jedem Stimmzettel stimmt es für ein effektives Mitglied.

Die Gemeinderatsmitglieder können eine gültige Stimme an blutsverwandte oder verschwägte Personen abgeben.

Art. 15. Die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, sind zu effektiven Mitgliedern gewählt.

Bei Stimmgleichheit wird der Vorrang in folgender Reihenfolge gewährt:

1. dem Kandidaten, der am Tag der Wahl ein Mandat in einem öffentlichen Sozialhilfezentrum innehat. Wenn dies bei zwei oder mehreren Kandidaten der Fall ist, wird der Vorrang demjenigen gewährt, der sein Mandat während der längsten Zeit ohne Unterbrechung ausgeübt hat;

2. dem Kandidaten, der vorher ein Mandat in einem öffentlichen Sozialhilfezentrum ausgeübt hat. Wenn dies bei zwei oder mehreren Kandidaten der Fall ist, wird der Vorrang demjenigen gewährt, der sein Mandat während der längsten Zeit ohne Unterbrechung ausgeübt hat, und bei gleicher Dauer, demjenigen, der zuletzt aus seinem Amt geschieden ist;

3. dem ältesten Kandidaten, der noch nicht das Alter von sechzig Jahren erreicht hat;

4. dem jüngsten unter den Kandidaten, die das Alter von sechzig Jahren erreicht haben.

Sollte jemand gewählt worden sein, dessen Wahl wegen Nichtwählbarkeit für ungültig erklärt wird, wird er durch seinen Ersatzmann ersetzt.

Die als Ersatzleute für ein gewähltes effektives Mitglied vorgeschlagenen Kandidaten sind von Rechts wegen als Ersatzleute dieses Mitglieds zu betrachten. »

B.2. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf den durch die beanstandeten Bestimmungen geschaffenen Behandlungsunterschied zwischen den Kandidaten für die Wahl von Mitgliedern eines Sozialhilferates und den Kandidaten für die Wahl von Schöffen, insofern bei Stimmgleichheit im ersten Fall diejenigen, die das angestrebte Mandat bereits ausgeübt haben, den anderen automatisch vorgezogen werden, während im anderen Fall eine Stichwahl durchzuführen ist.

Die präjudizielle Frage verweist auf Artikel 15 des neuen Gemeindegesetzes, dessen Paragraph 1 Absatz 3 erst nach Ablauf einer Stichwahl den Vorrang gibt. Dieser Paragraph bestimmt:

«Die Schöffen werden vom Gemeinderat unter den Ratsmitgliedern belgischer Staatsangehörigkeit gewählt. Die gewählten Ratsmitglieder können für diese Wahl Kandidaten vorschlagen. Zu diesem Zwecke muß dem Vorsitzenden des Rates für jedes Schöffenmandat eine datierte Vorschlagsurkunde überreicht werden, und zwar spätestens drei Tage vor der Ratssitzung, auf deren Tagesordnung die Wahl eines oder mehrerer Schöffen steht. Die Vorschlagsurkunden müssen mindestens von einer Mehrzahl der auf der Liste des vorgeschlagenen Kandidaten gewählten Ratsmitglieder unterschrieben werden, um zulässig zu sein. Falls aus der Liste, auf der der Schöffenkandidat steht, nur zwei gewählte Ratsmitglieder hervorgegangen sind, genügt es zur Beachtung der vorangehenden Bestimmung, wenn einer der beiden die Urkunde unterschreibt. Für dasselbe Schöffenmandat darf keiner mehr als eine Vorschlagsurkunde unterschreiben, es sei denn, ein vorgeschlagener Kandidat stirbt oder lehnt sein Mandat als Gemeinderatsmitglied ab. Wenn die schriftlich eingereichten Kandidaturen zur vollständigen Bildung des Schöffenkollegiums nicht ausreichen, können während der Sitzung Kandidaten mündlich vorgeschlagen werden.

Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung, bei absoluter Stimmenmehrheit und durch ebenso viele getrennte Abstimmungen, wie Schöffen zu wählen sind; der Rang der Schöffen wird durch die Reihenfolge der Abstimmungen bestimmt.

Wurde für ein offenes Schöffenmandat nur ein einziger Kandidat vorgeschlagen, erfolgt nur ein Wahlgang; in allen anderen Fällen und falls kein Kandidat nach zwei Wahlgängen die Mehrheit erhalten hat, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchgeführt; ergibt sich aus der Stichwahl Stimmengleichheit, gilt der ältere als gewählt. Die Wahl der Schöffen erfolgt in der Einsetzungssitzung nach der Erneuerung des Rates. In jedem anderen Fall muß die Wahl innerhalb von drei Monaten nach Freiwerden des Mandates erfolgen. »

B.3. Obwohl angenommen werden kann, daß die Mitglieder des Sozialhilferates und die Schöffen vergleichbare Kategorien bilden, insofern sowohl die einen als auch die anderen durch den Gemeinderat gewählt werden und ein – somit durch eine in zwei Phasen verlaufende Wahl verliehenes - lokales öffentliches Mandat ausüben, ergibt sich dennoch nicht daraus, daß die Artikel 10 und 11 der Verfassung erfordern, daß die Regeln, aufgrund deren diese Mandate verliehen werden, in jeder Hinsicht miteinander übereinstimmen müssen. Die Ämter sind nicht gleichartig; die Schöffen sind mit einer hauptsächlich ausführenden Aufgabe beauftragt, während der Sozialhilferat eine beratende Versammlung ist, deren Aufgabe darin besteht «alles, was in die Zuständigkeit des öffentlichen Sozialhilfezentrums fällt, » zu regeln (Artikel 24 des Gesetzes vom 8. Juli 1976). Übrigens entspricht die durch die Artikel 13 und 14 des Gesetzes von 1976 eingeführte

Mehrstimmenwahlregelung vor allem dem Wunsch, die Vertretung der Minderheiten zu gewährleisten, den der Gesetzgeber in bezug auf die Sozialhilferäte bereits in dem Gesetz vom 10. März 1925 über die öffentliche Unterstützung (*Pasin.* 1925, SS. 111 und 124) an den Tag gelegt hat; Artikel 11 dieses Gesetzes stimmt mit der beanstandeten Bestimmung überein. Hingegen ist die Bestellung der Schöffen der Ausdruck einer Politik, hinsichtlich deren sich eine Mehrheit innerhalb des Gemeinderats hat einigen können.

B.4. Das Ziel, « die demokratische Neubesetzung [...] zu gewährleisten », das der Wortlaut der Frage dem beanstandeten Gesetz zuschreibt, schließt keineswegs aus, daß bei der Wahl der Mitglieder des Kollegiums oder des Rates die gewonnene Erfahrung berücksichtigt wird, wenn der Gemeinderat es wünscht. Die von den Klägern vor dem Staatsrat verteidigte Auffassung, der zufolge bei jeder Wahl das « Neubesetzungsprinzip » angestrebt wird, ist richtig, insofern die Wahl eine Möglichkeit zur Änderung bietet, wenn die Wähler eine solche Änderung wünschen, aber nicht, wenn sie davon ausgeht, daß die Änderung prinzipiell einer Neubesetzung vorzuziehen ist.

In dem Falle, daß der Wille zur Änderung nicht gesiegt hat, wie ersichtlich ist aus der Stimmengleichheit zwischen zwei Kandidaten, von denen angenommen werden kann, daß einer mehr Erfahrung hat als der andere, handelt der Gesetzgeber nicht offensichtlich unvernünftig, indem er dieses Element berücksichtigt.

B.5. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 15 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er bei Stimmgleichheit dem Kandidaten den Vorrang gibt, der bereits ein Amt in einem öffentlichen Sozialhilfezentrum ausgeübt hat.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 25. September 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior